



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

144. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 15. Mai 2018

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis:

- Nachruf
- Staatliche Auszeichnung für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr
- Verleihung des Ehrenzeichens des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern
- Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung
Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Dillingen a.d. Donau am 30.06.2017
- Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Aufstellen und Betreiben eines weiteren BHKWs im Container in Villenbach, Fl.Nr. 44 Gemarkung Villenbach
Ergebnis der Prüfung nach §§ 9 Absätze 3, 4 und 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erweiterung der Biogasanlage durch Aufstellen und Betreiben eines dritten BHKWs, flexible Stromerzeugung in 86657 Bissingen, Fl.Nr. 447, Gemarkung Bissingen
Ergebnis der Prüfung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Haushaltssatzung des Schulverbandes „Grund- und Mittelschule Höchstädt“ für das Haushaltsjahr 2018

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau trauert um

Herrn Peter Anzenhofer

Die Nachricht vom überraschenden Tod von Herrn Peter Anzenhofer hat bei den Bediensteten des Landratsamtes tiefe Betroffenheit ausgelöst. Mit Herrn Anzenhofer verliert der Landkreis einen stets zuverlässigen und pflichtbewussten Mitarbeiter, der bis zum Ende seiner aktiven Dienstzeit im Jahr 2013 fast 46 Jahre mit hoher fachlicher Kompetenz und großem persönlichen Einsatz die ihm übertragenen Aufgaben in der Zulassungsstelle erfüllt hat. Seit 1985 hat er die Zulassungsstelle in Führungsverantwortung geleitet. Dabei hat er sich stets als hilfsbereiter, freundlicher sowie sehr umgänglicher Mensch ausgezeichnet und war deshalb bei Bürgern, Mitarbeitern und Vorgesetzten gleichermaßen beliebt und geschätzt.

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau wird Herrn Anzenhofer ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seiner Frau und seiner Familie.

Dillingen a.d. Donau, den 12.04.2018

Leo Schrell
Landrat

Thomas Saumweber
Personalratsvorsitzender

Staatliche Auszeichnung für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr

Für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr hat der Baden-Württembergische Ministerpräsident die Rettungsmedaille des Landes Baden-Württemberg verliehen an:

Frau Kerstin Jungblut Villenbach

Zu der Auszeichnung spreche ich der Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Dillingen a.d.Donau aus.

Dillingen a.d.Donau, den 13.03.2018

Leo Schrell
Landrat

Verleihung des Ehrenzeichens des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern

Für jahrzehntelange herausragende ehrenamtliche Tätigkeit hat der Bayerische Ministerpräsident das Ehrenzeichen für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern verliehen an

Frau Erika Moosdiele, Bächingen und Herrn Franz Mayr, Mödingen.

Den Geehrten spreche ich zu der Auszeichnung die Glückwünsche des Landkreises Dillingen a.d.Donau aus.

Dillingen a.d.Donau, den 27.April 2018

Leo Schrell
Landrat

Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 14.05.2018 die Vorschlagsliste der für die Jahre 2019 bis 2023 aus dem Amtsgerichtsbezirk Dillingen zu wählenden Jugendschöffen aufgestellt.

Die Liste liegt in der Zeit vom 16.05.2018 bis einschließlich 23.05.2018 im Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Amt für Jugend und Familie, Dienststelle Weberstr. 14, Zimmer-Nr. G005, öffentlich aus. Sie kann während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden kann, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen seien, die nicht hätten aufgenommen werden sollen.

Dillingen a.d.Donau, den 14. Mai 2018

Leo Schrell
Landrat

**Bayerisches Landesamt für Statistik und Daten-
verarbeitung**
**Bevölkerungsstand der Gemeinden des
Landkreises Dillingen a.d.Donau am
30.06.2017**

Gemeinde	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 30.06.2017	Differenz
Aislingen, M	1.295	1.287	-8
Bachhagel	2.187	2.219	32
Bächingen a.d.Brenz	1.306	1.330	24
Binswangen	1.314	1.329	15
Bissingen, M	3.626	3.622	-4
Blindheim	1.675	1.690	15
Buttenwiesen	5.814	5.857	43
Dillingen, GKSt	18.538	18.665	127
Finningen	1.666	1.700	34
Glött	1.107	1.117	10
Gundelfingen, St	7.763	7.797	34
Haunsheim	1.586	1.605	19
Höchstädt, St	6.663	6.694	31
Holzheim	3.657	3.650	-7
Laugna	1.572	1.565	-7
Lauingen(Donau),St	10.869	10.915	46
Lutzingen	992	978	-14
Medlingen	1.016	1.016	0
Mödingen	1.295	1.273	-22
Schwenningen	1.421	1.421	0
Syrgenstein	3.646	3.649	3
Villenbach	1.229	1.250	21
Wertingen,St	9.042	9.122	80
Wittislingen, M	2.347	2.346	-1
Ziertheim	990	985	-5
Zöschingen	729	727	-2
Zusamaltheim	1.211	1.213	2
Kreissumme	94.556	95.022	466

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Aufstellen und Betreiben eines weiteren BHKWs im Container in Villenbach, Fl.Nr. 44 Gemarkung Villenbach
Ergebnis der Prüfung nach §§ 9 Absätze 3, 4 und 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Bioenergie Walter Stegmiller, 86637 Villenbach, hat beim Landratsamt Dillingen a.d. Donau die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage am Satellitenstandort, Fl.Nr. 44 der Gemarkung Villenbach, durch Aufstellen und Betreiben eines weiteren BHKWs im Container zum Betrieb des Wärmenetzes in Zeiten des Spitzenbedarfs bzw. zur Erzeugung von Spitzenstrom beantragt.

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau hat für die geplanten Maßnahmen eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** nach den §§ 9 Abs. 3, und 4, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.4.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Dillingen a.d.Donau, 09.03.2018
Landratsamt

Marx
Regierungsdirektorin

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erweiterung der Biogasanlage durch Aufstellen und Betreiben eines dritten BHKWs, flexible Stromerzeugung in 86657 Bissingen, Fl.Nr. 447, Gemarkung Bissingen
Ergebnis der Prüfung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Bioenergie ONV Oberliezheimer Naturenergie Veh, Bissingen hat beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau unter Vorlage der Antragsunterlagen gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der Biogasanlage durch Aufstellen und Betreiben eines dritten BHKWs, flexible Stromerzeugung auf dem Flurstück 447 der Gemarkung Bissingen beantragt.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens war nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob im Einwirkungsbereich der Anlage besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und – sofern zutreffend – ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung ergab, dass im Einwirkungsbereich der Anlage keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Dillingen a.d.Donau, 25.04.2018
Landratsamt

Marx
Regierungsdirektorin

§ 5

Haushaltssatzung des Schulverbandes „Grund- und Mittelschule Höchstädt“ für das Haushaltsjahr 2018

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband „Grund- und Mittelschule Höchstädt“ folgende

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Haushaltssatzung:

Höchstädt a.d.Donau, 29.03.2018
Schulverband

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.144.320 €** und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.428.400 €** ab.

Gerrit Maneth
Verbandsvorsitzender

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von **1.118.400 €** vorgesehen.

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau hat dem Schulverband „Grund- und Mittelschule Höchstädt“ für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.118.400 € für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt mit Schreiben vom 21.03.2018 (Aktenzeichen 30-9470/18) die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt. Der Haushalt liegt gem. Art 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 16.05.2018 bis 25.05.2018 innerhalb der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau, Herzog-Philipp-Ludwig-Straße 10 (Zimmer Nr. 21), öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen wird die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit an gleicher Stelle und zu den gleichen Zeiten zur Einsicht bereitgehalten.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **818.820 €** festgesetzt. Dieser nicht gedeckte Bedarf wird in Höhe von **720.244 €** nach der Zahl der Verbandsschüler und in Höhe von **98.576 €** nach den anteiligen Schuldendienstleistungen auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt. Die für die Berechnung der Verbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 beträgt **562** Schüler.